

Kostenübernahme für Anthroposophische Kunsttherapie (BVAKT)[®] bei Ausgangsbeschränkung, Ausgangssperre und Kontaktverbot

Seit Montag, dem 23. März sind alle Bürger angehalten, zunächst bis Samstag, den 3. April 2020 um 24:00 Uhr, ihre Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstands auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Diese Maßnahmen sollen die Übertragung des neuartigen Corona Virus SARS-CoV-2 verringern.

In einigen Bundesländern wie z.B. Bayern, Sachsen und einzelnen besonders betroffenen Gemeinden gelten Ausgangsbeschränkungen. Es können auch ortsspezifische Sonderregelungen veranlasst werden.

Während dieser Zeit sind neben beschränkten Außenkontakten „medizinisch dringend erforderliche“ Arztbesuche und Behandlungen durch Heilmittelerbringer sowie Psychotherapeuten erlaubt.

Die verordnenden Ärzte müssen im Einzelfall prüfen und abwägen, ob eine Präsenzbehandlung in der Praxis dringend erforderlich ist. Dies ist in dieser besonders belastenden Gesamtsituation eine erhebliche Verantwortung. Sollte sich in der Abwägung die Entscheidung für eine Präsenzbehandlung ergeben, ist zu empfehlen, der Patientin/dem Patienten eine Bescheinigung über den dringend erforderlichen Behandlungstermin auszustellen. In dieser besonderen Situation ist auch eine Bescheinigung per E-Mail zulässig.

Patient/innen, mit denen schon Termine vereinbart sind, sollten persönlich kontaktiert werden, um das weitere Vorgehen individuell mit ihnen zu besprechen.

Nach Rücksprache mit der BKK VBU ist die Kostenübernahme für Einzeltherapien im Kontext des Rahmenvertrags zur Integrierten Versorgung mit Anthroposophischer Medizin gesichert. Auch die Securvita BKK erstattet die Kosten für Einzeltherapien.

Diese Maßnahmen sollen eine Geltungsdauer von mindestens zwei Wochen haben. Nach der Entwicklung entsprechend des Bedarfs können sie ausgesetzt oder verlängert werden.

